



**ZDH**  
ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern  
Zentralfachverbände  
Regionale Handwerkskammertage  
Regionale Vereinigungen der Landesverbände  
Landeshandwerksvertretungen  
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin  
www.zdh.de

Abteilung: Soziale Sicherung  
Ansprechpartner: Frau Rigo  
Tel.: +49 30 206 19-189  
Fax: +49 30 206 19-59189  
E-Mail: rigo@zdh.de

Rundschreiben: 30/21

**Per E-Mail**

Berlin, 11. März 2021

## Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

### Zusammenfassung

Das Bundeskabinett hat gestern die am 15. März 2021 auslaufende SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bis einschließlich 30. April 2021 verlängert und auch einige Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, die ursprünglich bis zum 15. März 2021 befristet war, ist mit Beschluss des Bundeskabinetts vom 10. März 2021 bis zum 30. April 2021 verlängert und in einigen Punkten auch geändert bzw. ergänzt worden. Im Bereich des Arbeitsschutzes sind folgende Änderungen/Ergänzungen vorgesehen:

- Klarstellung: Für Pausenräume gilt nun ebenfalls die 10-Quadratmeter-Regelung (§ 2 Abs. 2).
- Konkretisierung: Wenn die 10-Quadratmeter-Regelung nicht eingehalten werden kann müssen Lüftungsmaßnahmen, Abtrennungen, Maskenpflicht und sonstige im Hygienekonzept ausgewiesene Maßnahmen als konkrete Schutzmaßnahme vorliegen (§ 2 Abs. 5).
- Konkretisierung: In Gebäuden auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz ist eine Maske zu tragen (§ 4).
- **Neu aufgenommen** wurde eine Bestimmung zu betrieblichen Hygienekonzepten (§ 3): Betriebe müssen ein betriebliches Hygienekonzept auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 2 Abs. 1 und unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel erstellen und vorweisen können. In diesem müssen die Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festgelegt werden und sind

Vereinsregisternummer:  
VR 19916 Nz, Amtsgericht  
Berlin Charlottenburg  
Steuernummer:  
27/622/50987

Bankverbindungen:  
Landesbank Berlin Girozentrale  
13 327 810 (BLZ 100 500 00)  
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10  
BIC/SWIFT BELADEVB33

Berliner Volksbank  
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)  
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02  
BIC/SWIFT BEVODE33

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

nachfolgend umzusetzen. Das Hygienekonzept ist in der Arbeitsstätte in geeigneter Weise zugänglich zu machen und die Beschäftigten sind bzgl. der festgelegten Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

- Konkretisierung: Ein Mund-Nase-Schutz ist nicht ausreichend, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass erhöhte Aerosolwerte vorliegen und ein betrieblicher Kontakt mit Personen besteht, die keine Maske tragen müssen (§ 4 Abs. 1a).

Die Regelungen zum Homeoffice gelten unverändert fort.

Bewertung: Insbesondere die Neuregelung des § 3 zur Erstellung eines Hygienekonzepts erachten wir als überflüssig und bürokratischen Mehraufwand. Die Gefährdungsbeurteilung muss sowieso schon laut SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und -regel Gefährdungen und Maßnahmen in Bezug auf eine Corona-Infektion enthalten. Einer gesonderten Regelung zum Hygienekonzept hätte es aus unserer Sicht daher nicht bedurft. Es sei jedoch auf die Berufsgenossenschaften verwiesen, die in einer Vielzahl Muster-Gefährdungsbeurteilungen und Handlungspläne zur Umsetzung der Corona-Arbeitsschutzvorgaben für die Betriebe zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Hagedorn  
Leiter der Abt. Soziale Sicherung

gez. Caroline Rigo  
Referatsleiterin